



**PÜHTITSA JUMALAEMA UINUMISE**  
STAVROPIGIAALNE NAISKLOOSTER

---

**Meie: 29.10.2024**

**Nr. 76**

---

Lauri Läänemets  
Siseminister  
EV Siseministeerium  
Pikk 61, 15065 Tallinn

Sehr geehrter Herr Minister Lauri Läänemets,

hiermit übermitteln wir unsere Stellungnahme zu Ihrer dringlichen Forderung hinsichtlich eines möglichen Austritts des Mariä-Entschlafens-Stauropegialklosters von Pühtitsa aus der Jurisdiktion des Moskauer Patriarchats sowie zum Verzicht auf den stauropegialen Status des Klosters.

In Übereinstimmung mit der am 30.07.2024 erzielten Vereinbarung haben wir uns verpflichtet, unsere schriftliche Stellungnahme spätestens bis Ende August 2024 vorzulegen.

Im August haben wir jedoch einen Antrag auf Verlängerung dieser Frist bis Ende Oktober 2024 gestellt und sind Ihnen dankbar, dass das Ministerium in dieser für uns wichtigen Angelegenheit auf unseren Wunsch eingegangen ist.

Somit wird unsere Stellungnahme nun gemäß den vereinbarten Fristen eingereicht.

Das Kloster bleibt bei seiner früher geäußerten Ansicht, dass es weder über die Befugnis noch das Recht verfügt, sich eigenständig an den Patriarchen von Moskau und der ganzen Rus, Kirill, zu wenden, um die Aufhebung des Stauropegialstatus sowie den Übergang des Mariä-Entschlafens-Stauropegialklosters von Pühtitsa in die Zuständigkeit von Konstantinopel zu beantragen.

Im Folgenden werden wir versuchen, unsere Stellungnahme so genau wie möglich darzulegen:

1.

Wir sind der Ansicht, dass zum Verständnis unserer Stellungnahme die Grundlagen der geistlichen Entscheidung, die jeder, der in ein Kloster eintritt, trifft, nachvollzogen werden müssen. Mit der Annahme des Klosterlebens betritt eine Person den Weg des Mönchslebens und wird Mitglied einer geistlichen Bruderschaft (im Falle eines Nonnenklosters – einer Schwesternschaft), die die Welt und alles, was zur Welt gehört, hinter sich gelassen hat, um Christus zu folgen. Diese geistliche

Gemeinschaft wird zu der Schule des Dienstes an Gott, in der der Mensch, sich selbst und seine Schwächen erkennend, die Notwendigkeit zur inneren Buße in sich entdecken wird und in der geistlichen Vollkommenheit wachsen kann, um derentwillen er ins Kloster gekommen ist. Genau auf dieses Ziel ist die gesamte Struktur des Klosterlebens ausgerichtet, in der ununterbrochene Gebetspraxis mit einer besonderen Form des arbeitsmäßigen Gehorsams kombiniert wird, d.h. mit der Last aller anfallenden Arbeiten, die von den Mönchen des Klosters verrichtet werden. Die geistliche Entscheidung der Nonne ist ein Leben in Christus und eine Hingabe an den Dienst für Ihn.

Das Sakrament des Mönchtums und die bei der Tonsur abgelegten Gelübde vor Gott (von Keuschheit, Gehorsam und Besitzlosigkeit) machen es den Nonnen des Klosters unmöglich, eigenmächtig und willkürlich die Struktur ihres Lebens zu verändern. Aus diesem Grund steht im Kontext dieser Frage die angestrebte Erteilung des Rechts auf Willensbekundung bei der Wahl der Jurisdiktion in direktem Widerspruch sowohl zum Wesen des Mönchtums als auch zu den von den Nonnen geleisteten Gelübden, die auf der Abkehr (ἀποταγή) von der Welt basieren.

Minister Läänemets bestätigte auf einem Treffen im Kloster am 24.04.2024, dass es seitens des Staates keine Beanstandungen bezüglich der Aktivitäten des Klosters gibt. In seinen Erklärungen wies der Vertreter des Ministeriums wiederholt darauf hin, dass die Rhetorik von Patriarch Kirill Bedenken weckt und den Staat dazu veranlasst, entschlossene Schritte gegenüber der EOKMP (Estonische Orthodoxe Kirche des Moskauer Patriarchats) und dem Kloster zu unternehmen. Doch wie es im Buch des Lebens geschrieben steht (Hesekiel 18,20): „Die Seele, die sündigt, die soll sterben. Der Sohn soll nicht die Schuld des Vaters tragen, und der Vater soll nicht die Schuld des Sohnes tragen. Die Gerechtigkeit des Gerechten ist bei ihm, und die Ungerechtigkeit des Ungerechten ist bei ihm.“ (Hesekiel 18,30). „Väter sollen nicht für die Kinder getötet werden, und Kinder sollen nicht für die Väter getötet werden; jeder soll für seine eigene Sünde getötet werden.“ (5. Mose 24,16).

Im Orthodoxen Christentum ist der Patriarch in erster Linie ein Mensch, ein sterblicher Mensch, der eine bestimmte Macht hat, eine Art vorübergehender Vorgesetzter.

Im kirchlichen Bereich sind alle Bischöfe in ihrem Amt als Priester gleich. Der Gottesdienst, der das Zentrum des Lebens der Kirche darstellt, ist derselbe, egal ob der Patriarch oder der Bischof der kleinsten und aus menschlicher Sicht unbedeutendsten Diözese daran teilnimmt.

Die Orthodoxe Kirche verleiht dem Patriarchen nicht die besonderen Vollmachten, die der Papst für die Katholiken hat, um Garant und Hüter der kirchlichen Wahrheit zu sein, der nicht irrt, wenn er von der Kanzel spricht. Der Patriarch kann Fehler machen, und nicht alles, was er sagt, muss der Wahrheit entsprechen. Der Apostel Paulus warnte die Ältesten von Ephesus: „So habt nun Acht auf euch selbst und auf die ganze Herde, in der euch der Heilige Geist gesetzt hat zu Aufsehern, die Kirche des Herrn und Gottes zu weiden, die er sich durch sein eigenes Blut erworben hat. Denn ich weiß, dass nach meinem Abschied grausame Wölfe unter euch eindringen werden, die die Herde nicht schonen; und aus euch selbst werden Männer auftreten, die verdrehte Dinge reden, um die Jünger hinter sich her zu ziehen“ (Apg. 20,28-30).

Doch der Apostel fordert nicht dazu auf, aus der Kirche zu fliehen, sondern ermahnt, nicht auf einige Menschen zu vertrauen, die in die kirchliche Versammlung eintreten, aber ganz andere Ziele verfolgen als das Heil im Nachfolgen Christi. „Denn es werden falsche Christusse und falsche Propheten aufstehen und große Zeichen und Wunder tun, sodass sie, wenn möglich, auch die Auserwählten verführen“ (Mt. 24,24). Und wenn die Menschen der Kirche nicht im Sinne Gottes handeln, ist ihr Tun nutzlos: „Denn wenn diese Unternehmung und dieses Werk von Menschen sind, so werden sie zugrunde gehen; wenn es aber von Gott ist, könnt ihr sie nicht zerstören; hütet euch, dass ihr nicht auch Gottes Widerstände werdet“ (Apg. 5,38-39).

In Anbetracht der Fülle an Predigten des Patriarchen, geschriebener Artikel und gesprochener Worte bei verschiedenen Versammlungen kann die Kirche nicht einfach sein inneres Seelenleben als „Raubtier, das die Kirche verwüstet“, bestimmen. Er selbst nimmt nach eigenem Ermessen an nichtkirchlichen Versammlungen von Menschen teil, spricht viel dort und kann irren oder sich täuschen. Der Patriarch ist, wie alle anderen Menschen der Kirche, nicht vor dem Fall gefreit. Doch die Kirche wird nicht durch den Fall einzelner Menschen zugrunde gehen. Wenn der gegenwärtige Patriarch gottlosen Taten nachgeht, werden diese sehr bald zerstört werden, und er wird aufhören, Teil der Kirche Christi zu sein. Unter Berücksichtigung des Vorstehenden betet die Kirche nicht für den Patriarchen selbst, sondern darum, dass der Herr sein Herz leitet, damit er in seinem inneren Leben nicht von Gott abfällt. Ebenso betet das Pühtitsa-Kloster für alle, die die Estnische Republik regieren und beschützen.

Wenn der Patriarch die Initiative ergreift, das Kloster in die administrative Unterstellung eines anderen Patriarchen zu überführen, wäre das für das Kloster lediglich ein Wechsel der Verwaltung. Das Kloster kann jedoch nicht den Patriarchen um einen Austritt aus der Kirche bitten, da dies einen eigenmächtigen Rückzug des Klosters von den Umständen und Pflichten darstellen würde, die der Herr ihm auferlegt hat, das heißt, einen Rückzug vom Leben in Christus.

## 2.

Eines der Gegenargumente unserer Stellungnahme sind Verweise auf historische Ereignisse des letzten Jahrhunderts, bei denen, nach Meinung der Vertreter des Ministeriums, das Kloster bereits volle Selbstständigkeit in der Frage der Jurisdiktion gezeigt hat. Allerdings kennt die Geschichte des Pühtitsa-Klosters keine Beispiele für einen eigenmächtigen Wechsel der Jurisdiktion durch das Kloster und ihre Schwestern. Um seine Aussagen zu untermauern, hat das Kloster sich an den Mitarbeiter der Informationsabteilung der Tallinner Diözese, Erzpriester Igor Prekup, gewandt. Die Wahl fiel nicht zufällig auf ihn. Vater Igor Prekup ist bekannt für seine wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Estnischen Orthodoxen Kirche. Eines dieser Werke ist das Buch «Õigeusu probleemid Eestis. Arhimandriit Grigorios D.Papathomase raamatust „Õnnetus olla väike kirik väikesel maal“» (Tallinn, 2013. ülempr. Nikolai Balašov, ülempr. Igor Prekup).

Hier sind die Auszüge aus seiner historischen Übersicht vom 04.10.2024, deren vollständiger Text im Anhang beigelegt ist.

Die Pühtitsa-Klostergemeinschaft für Frauen wurde 1891 durch einen Beschluss des Heiligen Synods der Orthodoxen Katalischen Griechisch-Russischen Kirche gegründet. Im selben Jahr wurde sie am Fest der Himmelfahrt der Gottesmutter feierlich von dem amtierenden Bischof der Rigen Diözese, Bischof Arsenij (Brjancev), eröffnet. Nach und nach wurden die Klosterkirchen und andere Gebäude errichtet.

Durch den Beschluss vom 19.08.1892 erhob der Heilige Synod die Gemeinschaft zum Status eines gemeinschaftlichen Frauenklosters.

Ursprünglich gehörte das Kloster zur Rigen Diözese im Gebiet des Revaler Vikariats. Am 30.03.1917 wurde der nördliche Teil des Livländischen Gouvernements der Estländischen Provinz angegliedert. Nach diesen territorial-administrativen Veränderungen folgten auch kirchlich-territoriale: Das Revaler Vikariat erweiterte sich in denselben Grenzen, und am 31.12.1917 wurde der erste estnische Bischof, der zukünftige heilige Märtyrer Platon (Kulbusch), an die Spitze gesetzt, dem vorübergehend die Leitung der gesamten Rigen Diözese anvertraut wurde. Nach seiner Ermordung durch Bolschewisten am 14.01.1919 übernahm der vorübergehende estnische Diözesanrat die Führung des kirchlichen Lebens im Revaler Vikariat und verfolgte einen klaren Kurs auf die Erlangung der Autokephalie.

Die Höhere Kirchenverwaltung (vereintes Präsidium des Heiligen Synods und des Höheren Kirchlichen Rates) des Moskauer Patriarchats ging auf die Orthodoxen in Estland ein und gründete zunächst auf der Basis des Revaler Vikariats am 19.11.1919 die eigenständige Estnische Diözese. Am 10.05.1920 erhielt diese dann den autonomen Status als Estnische Orthodoxe Kirche.

Somit befand sich das Pühtitsa-Kloster im oben beschriebenen Zeitraum nacheinander in der Rigen Diözese und dann in der 1919 daraus hervorgegangenen Estnischen Diözese, die 1920 in eine Autonome Kirche umgewandelt wurde. Diese Kirche wurde zu diesem Zeitpunkt in internen Dokumenten mindestens ein Jahr lang als „Apostolisch-Orthodox“ bezeichnet.

Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich ist, änderte sich die Jurisdiktion des Klosters von der Gründung bis in die 20er Jahre des letzten Jahrhunderts nicht auf Initiative der dort lebenden Schwestern, sondern aufgrund bestimmter historischer Veränderungen, die unmittelbare Auswirkungen auf die gesamte Estnische Diözese hatten. Da die administrativen Änderungen auf Grundlage der Entscheidungen des vorübergehenden estnischen Diözesanrates für alle Gemeinden im Gebiet des Revaler Vikariats erfolgten, akzeptierte das Kloster den Wechsel der Jurisdiktion als Entscheidung der höheren Leitung.

Im Jahr 1923 wandte sich die Führung der Estnischen Apostolisch-Orthodoxen Kirche unter der Leitung von Erzbischof Alexander (Paulus) an den Patriarchen von Konstantinopel, Meletios, mit der Bitte um die Gewährung der Autokephalie. Der Patriarch gewährte die Autokephalie nicht, nahm die Kirche jedoch in seine Jurisdiktion auf und erkannte den zuvor verliehenen autonomen Status an. Dabei rechtfertigte er die Unkanonizität dieses Wechsels (das Fehlen

eines Entlassungsschreibens von der Mutterkirche) durch die kirchlichen und politischen Unruhen in Russland.

Am 30.03.1941 kehrte die Estnische Apostolisch-Orthodoxe Kirche in den Moskauer Patriarchat zurück, ebenso wie das Pühtitsa-Kloster. Der Wechsel der Jurisdiktion wurde ganz einfach begründet: „Aufgrund des Beitritts Estlands zur Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Veränderung der Staatsordnung entstand die Notwendigkeit, auch die allgemeine Ordnung der Orthodoxen Kirche Estlands zu ändern und die frühere Gemeinschaft mit der Russischen Kirche wiederherzustellen.“ Weiterhin wird festgestellt, dass „die Frage der Vereinigung mit der Moskauer Kirche im Synod behandelt und positiv entschieden wurde“ (Das Schreiben des Synods der Estnischen Apostolisch-Orthodoxen Kirche an den Narva Diözesanrat vom 25.09.1940, EIA.1655. Op.2. D.2629. L.2). Und es gibt nicht einmal einen Hauch von der Notwendigkeit, diese Frage zumindest aus Höflichkeit mit dem Patriarchen von Konstantinopel abzustimmen (selbst wenn es um die Rückkehr in den Schoß der Mutterkirche geht).

Da Pühtitsa Teil der Tallinner Diözese unter der unmittelbaren Leitung von Mitropolit Alexander (Paulus) war, erfolgte der Jurisdiktionswechsel auch in diesem Fall nicht aus dem Willen des Klosters, sondern als Umsetzung einer von oben erteilten administrativen Anordnung.

Mit dem Einmarsch der deutsch-faschistischen Armee versuchte der Leiter der Estnischen Apostolisch-Orthodoxen Kirche (zu diesem Zeitpunkt, nach der Wiedervereinigung, bereits wieder in die Estnische Diözese umgewandelt), Mitropolit Alexander (Paulus), die gesamte unter seiner Obhut stehende Kirche aus dem Baltischen Exarchat des Moskauer Patriarchats zu lösen. Dies gelang ihm jedoch nur mit den ihm direkt unterstehenden Klöstern und Gemeinden der Tallinner Diözese. Die deutschen Besatzungsbehörden, die dem unter Mitropolit Sergius (Woskressenskij) stehenden Baltischen Exarchat den Vorzug gaben, erlaubten der von Mitropolit Alexander geleiteten Struktur nicht, sich „Kirche“ zu nennen. Stattdessen wiesen sie an, sich nicht in Gemeinschaft mit dem Patriarchen von Konstantinopel zu begeben, und erteilten den Befehl, sich „Estnische Apostolisch-Orthodoxe Metropolie“ (EAOM) zu nennen.

Verschiedene Quellen enthalten Hinweise auf das Schreiben der Äbtissin des Klosters an Mitropolit Alexander mit der Bitte, das Kloster unter seinem Omophorion zu belassen. Daher kann nicht von einem Antrag auf einen Jurisdiktionswechsel die Rede sein, sondern lediglich von der Bitte um den Erhalt der bestehenden Unterordnung, ohne die Umstände und Verpflichtungen zu verändern, in die es der Herr eingesetzt hat.

Am 06.03.1945 fand in der Person der Mitglieder des Synods der EAOM (von denen alle bis auf einen in Estland blieben) die Wiedervereinigung des abgefallenen Teils des Klerus und der Laien statt, wodurch der Prozess der Umwandlung der EAOK in die Estnische Diözese, der 1941 begonnen hatte, abgeschlossen wurde. Das Pühtitsa-Kloster setzte seine Tätigkeit in dieser Diözese als eparchiales Kloster fort.

Auf unsere Anfrage an die Rechtsabteilung des Moskauer Patriarchats bezüglich des Vorhandenseins von Briefen und Anfragen der Äbtissin Ioanna (Korovnikova) über den Übergang zur Jurisdiktion des Patriarchen von Konstantinopel oder die Rückkehr in den Schoß der Mutterkirche erhielten wir die Antwort des Leiters der Abteilung, dass solche Dokumente in den Archiven nicht vorhanden sind. Der Mitropolit von Tallinn, Alexander (Paulus), wandte sich an den Vertreter des Patriarchalen Thrones, Mitropolit Sergius, mit der Bitte um die Rückkehr der Estnischen Orthodoxen Kirche in den Schoß der Orthodoxen Kirche des Moskauer Patriarchats.

Sollte das Ministerium über historische Dokumente verfügen, die andere Umstände bezüglich des Jurisdiktionswechsels von Pühtitsa nachweisen, bitten wir um die Bereitstellung von Kopien dieser Dokumente zur sorgfältigen Prüfung und für die Archivierung im Kloster.

Besondere Beziehungen hatte das Pühtitsa-Kloster zum verstorbenen Patriarchen von Moskau und der ganzen Rus, Alexius II. Während seiner Zeit als Bischof von Tallinn und Estland gelang es ihm in den 60er Jahren, das Kloster zu verteidigen und vor der Schließung zu bewahren. Seine tief persönliche pastorale Sorge zeigte sich auch darin, dass er im Jahr 1990, kaum nachdem er zum Patriarchen ernannt wurde, das Pühtitsa-Kloster unter seine unmittelbare archiepiskopale Obhut nahm, es aus der Estnischen Diözese herausführte und ihm den Status eines stavropigialen Klosters verlieh (Dekret Nr. 1238 vom 26.06.1990). Es sei darauf hingewiesen, dass der unabhängige stavropigiale Status des Klosters auf bemerkenswerte Weise der zukünftigen Unabhängigkeit der Estnischen Republik vorausging.

### 3.

Die Stavropigialität leitet sich von den griechischen Wörtern ab, die wörtlich „Kreuz“ und „Erhebung“ bedeuten – es handelt sich um einen HÖHEREN Status, der kirchlichen Einrichtungen (traditionell vor allem Klöstern) verliehen wird, wodurch sie von der lokalen eparchialen Autorität unabhängig sind. In Russland entstand das erste stavropigiale Kloster noch vor der Erlangung der Autokephalie. Im Jahr 1383 wurde das Simonow-Kloster, das dem Patriarchen von Konstantinopel unterstand und während seiner Besuche in Moskau dort verweilte, zu einem stavropigialen Kloster. In der Russischen Orthodoxen Kirche wurden die Stavropigien Mitte des XVII. Jahrhunderts von Patriarch Nikon eingeführt, der die Leitung des Neuen Jerusalem-Klosters sowie des Waldai- und Onega-Klosters übernahm.

Was Pühtitsa betrifft, so kann man mit Sicherheit sagen, dass die bemerkenswerte Wiederbelebung und Transformation des Klosters in der gottlosen Zeit unter Chruschtschow dank der persönlichen Sorge, Unterstützung und Teilnahme des Mitropolitens von Tallinn, des zukünftigen Heiligen Patriarchen Alexius II. (Rüdiger), möglich wurde. Seine Rolle bei der Wiederherstellung des Klosters ist kaum zu überschätzen, und es war durch seinen Willen, dass dem Kloster 1990 der stavropigiale Status verliehen wurde. Dies war, wie bereits erwähnt, **eine persönliche Initiative** des Heiligen Patriarchen Alexius II., die seine Fürsorge für das Kloster und seine väterliche, pastorale Sorge um die beste Ordnung des Lebens in der Gemeinschaft zum Ausdruck brachte. Jetzt, mehr als dreißig Jahre später, kann

man die Weisheit dieser Entscheidung zu schätzen wissen. Der stavropigiale Status half dem Kloster, in diesen schwierigen Zeiten standhaft zu bleiben und ermöglichte einen zuversichtlichen Blick in die Zukunft.

Am Vorabend eines neuen Jahrhunderts und Jahrtausends, mit dem Erhalt des stavropigialen Status, erhielt das Kloster eine Reihe bedeutender Vorteile, von denen der wichtigste die innere Selbstständigkeit ist. Als stavropigiales Kloster ist es von der unvermeidlichen Notwendigkeit befreit, sich mit den Angelegenheiten der lokalen Diözese zu beschäftigen. Diese Freiheit von allem, was das eparchiale Leben betrifft, ermöglicht es den Nonnen, sich rein auf das Gebet zu konzentrieren. Uns wird die Freiheit gewährt, über die Anfragen der Moskauer Patriarchats zu entscheiden. Wir haben das Recht, diese eigenständig zu prüfen und zu entscheiden, ob wir sie ausführen wollen oder nicht. Der Patriarch hat nur die Last des geistlichen Zentrums des Klosters auf sich genommen.

Die Geschichte unseres Klosters enthält viele Beispiele und Beweise dafür, dass wir, die Schwestern des Klosters im stavropigialen Status, frei von politischen und weltlichen Tendenzen sind. Auf Grundlage der Entscheidungen des geistlichen Rates des Klosters können wir die geistliche Dimension des Geschehens eigenständig bestimmen. Wir treffen unsere Entscheidungen basierend auf unserer geistlichen Erfahrung und unserem Recht auf Handlungsfreiheit. Unabhängig davon, von wem die Bitte oder Anordnung stammt, sei es ein Politiker oder ein kirchlicher Vorgesetzter, entscheiden wir selbst, ob wir sie umsetzen, ignorieren oder strikt ablehnen.

Eine Reihe von Beispielen:

- Die Ablehnung der Teilnahme an einer Kreuzprozession in Tallinn: Als Metropolit Kornelius (Jakobs) die Teilnahme erbat, antwortete die ehrwürdige Schema-Äbtissin Varvara (Trofimova): „Herr, wenn dies ein gemeinsames Gebet wäre – ja. Da es jedoch eine politische Aktion ist, werden wir nicht teilnehmen.“
- Die Frage des Klosterhofes: Nach dem Tod der Schema-Äbtissin Varvara (Trofimova) wünschte der örtliche Bischof, den Klosterhof unter die Verwaltung seiner Diözese zu stellen. Wir äußerten unser kategorisches Missfallen gegenüber einer solchen Bitte. Infolgedessen blieb der Klosterhof unter unserer Verwaltung, und der Bischof erhielt eine Rüge dafür, dass er den Heiligen Patriarchen in die Irre geführt hatte.
- Das Gebet „für den Sieg“: Jeder, der sich für dieses Thema interessiert, weiß, dass dieses Gebet im Kloster nie gelesen wurde. Der geistliche Rat des Klosters beschloss stattdessen, ein Gebet für die Einheit und das Heil aller, die in die Kirche kommen, zu sprechen.

Alle, die das Kloster Pühtitsa besucht haben, können mit Gewissheit bezeugen, dass das Leben der Schwestern von Pühtitsa aus Arbeit und Gebet, Gebet und Arbeit besteht. Die Ereignisse der Welt verstummen an den Mauern des Klosters.

Seine Heiligkeit Patriarch Alexej II, der alle Besonderheiten des Lebens diözesaner Klöster kannte, verlieh Pühtitsa – seiner Frucht – den stavropigialen Status und befreite das Kloster damit von vielen Problemen, die mit dem Leben diözesaner Klöster verbunden sind. Er erhob unser Kloster zum höchsten Rang eines

erstklassigen stavropigialen Klosters, das seither bis heute als Vorbild gilt. Hier sei angemerkt, dass die Annahme, Schema-Äbtissin Varvara (Trofimova) hätte um die Verleihung des stavropigialen Status für unser Kloster gebeten, nicht der Wahrheit entspricht. Gemäß Punkt 10, Kapitel 4 der kanonischen Satzung der Russisch-Orthodoxen Kirche verwaltet der Patriarch von Moskau und der ganzen Rus alle kirchlichen Stavropigien. Laut Punkt 3, Kapitel 18 der kanonischen Satzung der Russisch-Orthodoxen Kirche wird der stavropigiale Status eines Klosters durch Beschluss des Patriarchen von Moskau und der ganzen Rus sowie des Heiligen Synods im Einklang mit dem kanonischen Verfahren verliehen. Daher liegt die Entscheidung über die Verleihung oder Aufhebung des stavropigialen Status eines Klosters ausschließlich in der Zuständigkeit des Patriarchen von Moskau und der ganzen Rus.

Willentlich auf den stavropigialen Status zu verzichten, der von seiner Heiligkeit Patriarch Alexej II verliehen wurde – den die Schwestern, unsere Vorgängerinnen, als eigenen Vater verehrten und die ehrwürdige Schema-Äbtissin Varvara als Mutter bezeichneten – bedeutet für uns, sich von der ewigen Erinnerung an diejenigen abzuwenden, die der Herr gesegnet hat, um Pühtitsa zu bewahren. Wie es im fünften Gebot Gottes heißt: „Ehre deinen Vater und deine Mutter...“ (2. Mose 20, 12). Sie sind unsere geistlichen Lehrer und Fürbitter, die wir nicht vergessen können und nicht das Recht haben, sie zu vergessen. Sie sind die Bekenner des blutigen XX. Jahrhunderts, als die Kirche starken Verfolgungen ausgesetzt war. Durch das Wunder Gottes gelang es ihnen, in dieser schrecklichen gottfeindlichen Zeit sowohl geistlich als auch materiell zu schaffen. Wir leben jetzt und genießen die Früchte ihrer Arbeit, während Sie uns vorschlagen, all das zu vergessen und nicht mehr daran zu denken!

4.

Wenn ein Mensch in der Welt die Verfassung und Gesetze achten und einhalten muss und bei deren Verletzung rechtlichen Strafen unterliegt, so ist für Mönche zusätzlich die Einhaltung des kirchlichen Statuts von Bedeutung. Das kirchliche Statut basiert auf den Kanons. Das Wort „Kanon“ stammt vom griechischen κανών (Regel, Maßstab). Dieses Konzept wurde in der Antike verwendet, um eine Maßnahme zu bezeichnen, die im Bauwesen zur genauen Messung als Maßstab genutzt wurde. In der Orthodoxie bedeutet der Kanon im weitesten Sinne eine bestimmte Festlegung oder eine Sammlung von Regeln, die von den heiligen Aposteln und den heiligen Vätern der Kirche formuliert wurden, deren Einhaltung für jeden Christen obligatorisch ist, wie zum Beispiel die Regeln der ökumenischen Konzile.

Der kanonischen Struktur der gesamten Ökumenischen Orthodoxen Kirche liegt das Prinzip der Autokephalie zugrunde. Dies bedeutet, dass die weltweit verbreitete Kirche aus autokephalen Ortskirchen besteht, von denen jede ihr eigenes kanonisches Territorium hat – in Ländern, in denen die Orthodoxe Kirche seit vielen Jahrhunderten historisch präsent ist. Daraus folgt, dass das Territorium einer Ortskirche sich über mehrere Länder erstrecken kann (wie zum Beispiel die Orthodoxe Kirche in Tschechien und der Slowakei oder die Serbische Orthodoxe Kirche, die sich über mehrere Staaten erstreckt usw.). In diesem Zusammenhang beziehen sich die Gebete, die im orthodoxen Gottesdienst für die lokale Obrigkeit gesprochen werden, selbstverständlich auf die Macht des Landes, in dem sich diese



Diözese (Kloster) der Orthodoxen Kirche befindet. Dies bezeugt, dass das Kloster Pühtitsa für alle betet, die die Estnische Republik regieren und beschützen, und weiterhin für sie betet.

Die kanonische Satzung der Russisch-Orthodoxen Kirche erstreckt sich auf das Kloster in dem Teil, der die Tätigkeit der Stavropigien regelt (z. B. Punkt 31 der Satzung), der stavropigialen Klöster (Kapitel XIII der Satzung) und aller kanonischen Untereinheiten der Russisch-Orthodoxen Kirche (ohne Unterscheidung ihrer Arten). Beispielsweise besagt Punkt 10 der Satzung der Russisch-Orthodoxen Kirche, dass die kanonischen Untereinheiten der Russisch-Orthodoxen Kirche keine politische Tätigkeit ausüben und ihre Räumlichkeiten nicht für die Durchführung politischer Veranstaltungen zur Verfügung stellen. Diese Bestimmung gilt auch für das Pühtitsa-Kloster.

Gemäß Punkt 18.10 der Satzung der Russisch-Orthodoxen Kirche verliert ein Kloster, das eigenmächtig eine illegitime Entscheidung über den Austritt aus der hierarchischen Struktur und der Jurisdiktion der Russisch-Orthodoxen Kirche trifft, die Bestätigung seiner Zugehörigkeit zur Russisch-Orthodoxen Kirche, was zur Einstellung der Tätigkeit des Klosters als religiöse Organisation führt. Diese Bestimmung der Satzung der Russisch-Orthodoxen Kirche gilt für das Kloster Pühtitsa, da gemäß Artikel 12 des Gesetzes über Kirchen und Gemeinden die Satzung des Klosters die Gründe und das Verfahren für die Beendigung seiner Tätigkeit festlegen muss. Darüber hinaus wird, gemäß Punkt 1 der Satzung des Klosters, das Kloster in seiner inneren (geistlichen) Lebensführung durch die (kanonische) Satzung der Russisch-Orthodoxen Kirche geleitet. Laut Artikel 12 des Gesetzes über Kirchen und Gemeinden wird in der Satzung des Klosters die Zuständigkeit seiner Verwaltungsorgane festgelegt. Die Verwaltungsorgane des Klosters sind der Patriarch, die Äbtissin und der geistliche Rat des Klosters. Die Punkte 21 und 23 der Satzung des Klosters enthalten eine geschlossene (ausführliche) Liste der Befugnisse der Äbtissin und des geistlichen Rates. Diese Liste umfasst nicht die Befugnis, eine Entscheidung über den Austritt des Klosters aus der hierarchischen Struktur und der Jurisdiktion der Russisch-Orthodoxen Kirche zu treffen. Daher sind weder die Äbtissin noch der geistliche Rat befugt, eine solche Entscheidung zu treffen.

Darüber hinaus kann der Patriarch gemäß Punkt 17 der Satzung des Klosters, die ihm durch die kanonische Satzung der Russisch-Orthodoxen Kirche und die Satzung des Klosters übertragenen Befugnisse, ausüben. Hierbei ist besonders zu beachten, dass weder die kanonische Satzung der Russisch-Orthodoxen Kirche noch die Satzung des Klosters den Patriarchen mit der Befugnis ausstattet, eigenständig eine Entscheidung über den Austritt des Klosters aus der hierarchischen Struktur und der Jurisdiktion der Russisch-Orthodoxen Kirche zu treffen. Eine solche Entscheidung setzt eine Reihe kirchlicher Ereignisse voraus. Sie wird nicht einseitig getroffen, sondern erfordert Kollegialität.

Es ist zu berücksichtigen, dass das gesamte Leben der Kirche auf dem Prinzip der Synodalität beruht. Der Grundlage der Synodalität liegt der Glaube an die Gegenwart und das Wirken des Heiligen Geistes in der Kirche, der „euch in die ganze Wahrheit leiten wird“ (Johannes 16, 13). Es sind die Versammlungen der Gläubigen (Bischöfe, Klerus und Laien), die die Kirche als Gemeinschaft ausdrücken, in deren Leben alle Mitglieder aktiv teilnehmen. Die Synodalität, im Griechischen „καθολικότητα“ (Allgemeinheit, Ganzheit), spricht von der Einheit der Kirche als dem Leibe Christi,

in dem jeder Gläubige Teil des einen Ganzen ist. Es handelt sich nicht nur um eine organisatorische Einheit, sondern um eine mystische Einheit, die auf Glauben, der Teilnahme an den Sakramenten und dem gemeinsamen Heil beruht.

Der Grundsatz der Synodalität äußert sich in der Praxis darin, dass zur Lösung wichtiger Fragen des Glaubens, der kirchlichen Disziplin und der Verwaltung Konzile (Versammlungen) einberufen werden. Entscheidungen zu globalen Fragen, wie dem Kampf gegen Häresien und der Festlegung von Dogmen, obliegen den Ökumenischen Konzilen. Lokale Angelegenheiten werden auf den Ortskonzilien entschieden. Die Beschlüsse der Ortskonzilien sind für die Kirche, die sie einberufen hat, verbindlich, müssen jedoch im Einklang mit den Beschlüssen der Ökumenischen Konzile stehen.

Die kanonische Synodalität der Orthodoxen Kirche wird beispielsweise in solchen Regeln über das Episkopat ausgedrückt wie die Gleichheit der Bischöfe, obwohl es unter ihnen Bischöfe mit einer herausragenden Rolle geben kann (wie Patriarchen und Metropolitane), die besondere administrative Aufgaben übernehmen, jedoch keine höhere Macht über die anderen besitzen. Ein Bischof der Orthodoxen Kirche ist der Leiter der Diözese und verantwortlich für ihre geistliche Leitung. Der Bischof handelt jedoch nicht isoliert, sondern in Übereinstimmung mit anderen Bischöfen und den Konzilen der Kirche.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Ortskirche zwischen den Konzilen obliegt dem Synod, der aus Bischöfen besteht („σύνοδος“ – Versammlung, Rat). Dieser sorgt für die Leitung des kirchlichen Lebens und befasst sich mit den Fragen, die in den Zeiträumen zwischen den Konzilen einer Entscheidung bedürfen. Durch den Beschluss des Synods der Russischen Orthodoxen Kirche und dem darauf folgenden Dekret des Patriarchen wurde dem Pühtitsa-Kloster der Status eines stavropigialen Klosters zugewiesen.

Somit kann die Frage über den Austritt des Pühtitsa-Klosters aus dem stavropigialen Status nicht von einem der Verwaltungsorgane des Klosters, wie dem geistlichen Rat, der Äbtissin oder dem Patriarchen, eigenständig entschieden werden.

Neben dem bereits Gesagten sollte nochmals betont werden, dass das Leben des Klosters durch die Klosterordnung bestimmt wird. Die Beziehungen des geistlichen Leiters zur Gemeinschaft und seine Befugnisse sind ebenfalls in der Ordnung festgelegt. Beispielsweise wird in § 1.3 der Klosterordnung von Erlassungen, nicht von Befehlen des Patriarchen gesprochen. Die Erlassungen des Patriarchen, nach denen sich das Kloster richtet, sind in der Klosterordnung aufgeführt. Es gibt jedoch keinen Erlass in der Klosterordnung, der es dem Patriarchen erlaubt, die Schwestern des Klosters zu verpflichten, für irgendjemanden zu beten, zum Beispiel für Soldaten. Die in der Klosterordnung vorgesehenen Erlassungen müssen jedoch vom Kloster befolgt werden.

Das Recht, sich an den Patriarchen mit der Bitte um Entzug des stavropigialen Status zu wenden, ist in der Klosterordnung weder für das Kloster selbst (§ 9 der Ordnung) noch für dessen Organe (Kapitel III der Ordnung) vorgesehen. Die Unmöglichkeit eines solchen Antrags wurde bereits in früheren Antworten unsererseits thematisiert. So erklärten wir in einem Schreiben vom Juni 2024 unsere Position durch die Verpflichtung zur Einhaltung der beim Klostereintritt abgelegten Gelübde. Der, der in das Kloster eintritt, legt ein Gelübde des absoluten Gehorsams ab. Ab diesem Moment wird er nicht mehr von eigenen Wünschen oder Willen geleitet, sondern

von Gehorsam. Die Bewohner des Klosters haben keinen eigenen Willen; wir leben im Gehorsam. Daher ist das Kloster nicht befugt, einen solchen Antrag zu stellen.

Genau diesen Gedanken wollten wir den Vertretern des Ministeriums in unserem Treffen im April vermitteln, indem wir sagten, dass ein solcher Antrag nur vom Ministerium selbst initiiert werden kann. In der vergangenen Zeit waren wir gezwungen, diese Frage im Kontext der innerkirchlichen Beziehungen gründlich zu untersuchen. Infolgedessen können wir sagen, dass eine solche Initiative seitens des Klosters in direkter Weise für uns Mönche den geistlichen Tod bedeutet, bei dem sowohl die Einheit mit der Universalkirche als auch, was noch schlimmer ist, die Gegenwart des Heiligen Geistes verloren gehen würden. Während dies zuvor ein intuitives Gefühl war, sehen wir jetzt, dass auch die Kanones der Kirche uns vor diesen Konsequenzen warnen.

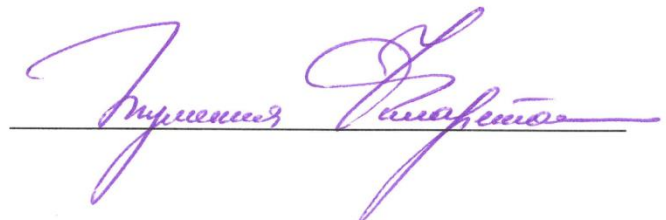
Ausgehend von dem Vorangegangenen wenden wir uns an Sie als langfristigen Partner, mit dem die Zusammenarbeit stets vernünftige Lösungen für alle Fragen gefunden hat. Wir bitten Sie, alle von uns vorgebrachten Argumente erneut abzuwägen. Wir hoffen, dass sowohl die Lebensweise des Klosters als auch das Fehlen von staatlichen Vorwürfen bezüglich einer Politisierung oder Einbindung des Klosters in das politische Leben nicht unbemerkt bleiben. Wie uns der geehrte Minister versichert hat, gibt es keine Hinweise darauf, dass das Kloster an einer solchen Aktivität beteiligt ist. Das Fehlen solcher Handlungen seitens des Klosters wurde auch in der Ansprache des Ministers vor den Abgeordneten des Parlaments am 23.10.2024 bestätigt.

Erlauben Sie mir, nunmehr das Vertrauen auszudrücken, dass unser Schreiben allen beteiligten Personen helfen wird, ein klares Bild von den Grenzen zu erhalten, die das Kloster nicht überschreiten darf. Die Einhaltung der Normen des kirchlichen Lebens ist der Grundstein, auf dem das Pühtitsa-Kloster seit über einem Jahrhundert steht und ohne den seine Existenz überhaupt unvorstellbar ist.

Bei allem Respekt behalten wir uns das Recht vor, das Schreiben öffentlich zu machen.

Mit besten Wünschen.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis.



Äbtissin des Mariä-Entschlafens-Stauropegialklosters von Pühtitsa